

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Haushalt-Versicherung (ABH 2009)

Allgemeiner Teil

Für die Sachversicherung gelten auch die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sach-Versicherung (ABS 2002); für die Haftpflichtversicherung, Art. 8-16, gelten die ABS sinngemäß

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

Artikel 1	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 4	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 5	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel 6	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 7	Wann wird die Entschädigung gekürzt?

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 9	Was ist Gegenstand der Versicherung?
Artikel 10	Welche Gefahren sind versichert?
Artikel 11	Welche Personen sind mitversichert?
Artikel 12	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 13	Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
Artikel 14	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 15	Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
Artikel 16	Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

I. Sachversicherung

Artikel 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN:

1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.

Dieser umfasst alle beweglichen Sachen einschließlich Wertsachen und Bargeld, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Jalousien und Markisen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.4 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer aus-

schließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 6 Quadratmeter pro Einzelscheibe bzw. -element.

1.5 Antennenanlagen auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

1.6 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben werden, sind nur innerhalb der Wohnung mitversichert.

Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

2. Kosten:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen, versicherte Sachen betreffende

- Aufräumungs-, Abbruch und Feuerlöschkosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte),
- Deponiekosten,
- Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und /oder Problemstoffen,
- De- und Remontagekosten,
- Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten,
- Kosten für notwendige Schlossänderungen der Wohnung, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind,
- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nach einem Schadenfall.

Im Schadenfall werden diese Kosten bis insgesamt maximal 5% der Versicherungssumme zusätzlich ersetzt.

3. Nicht versichert sind:

- 3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
- 3.2 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
 - 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd

entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Bei nicht gewerblichen Objekten gilt der Brandherd bis EUR 500,00 als mitversichert.

Nicht versichert sind:

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2 Als Blitzschlagsschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen, sofern die schädigende Wirkung des Blitzschlages sichtbar ist.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion (auch indirekter Blitzschlag).

- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuberung.
- 2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
 - 2.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 2.2 Hagelschäden sind Beschädigungen durch herabfallende Schloßen.
 - 2.3 Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
 - 2.4 Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.

2.5 Nicht versichert sind:

- 2.5.1 Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen,

Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.

- 2.5.2 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

- 3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

- 3.2 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht.

- b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt.

- c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet.

- d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

- e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

- 3.3 Haftungsbegrenzungen für folgende Wertsachen:

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, (Mode-) Schmuck,

Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

a) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

aa) für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel EUR 2.000,00, davon freiliegend bis EUR 1.000,00

bb) für (Mode-)Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.000,00, davon freiliegend bis EUR 4.000,00

b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder Wertschutzschrank der Sicherheitsstufe IV bzw. EN1 lt. VSÖ-VVO-Sicherheitsstufen bis EUR 40.000,00 *)

c) im versperrten Wertschutzschrank mindestens der Sicherheitsstufe III/c bzw. EN1 lt. VSÖ-VVO-Sicherheitsstufen bis EUR 65.000,00 *)

d) im versperrten Wertschutzschrank mindestens der Sicherheitsstufe II bzw. EN2 lt. VSÖ-VVO-Sicherheitsstufen bis EUR 100.000,00 *).

*) VSÖ: Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs

VVÖ: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

EN: EURO-Widerstandsnorm

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für das Beraubungsrisiko.

3.4 Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke, Möbeltresore oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

3.5 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme versicherter Sachen ohne Verwirklichung der unter Pkt. 3.2 angeführten Tatbestände erfolgt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die in Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien versicher-

ten Sachen gemäß Art. 3, Pkt. 2.2 gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 365,00 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.460,00 begrenzt.

3.6 Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen sind.

3.7 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.

4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost.

4.1 Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen.

4.2 Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Art. 1 zum Wohnungsinhalt gehören.

4.3 Nicht versichert sind:

Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

5. Schäden durch Glasbruch.

5.1 Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen, Windfänge (Art. 1), Möbel- und Bilderverglasungen und Wandspiegel entstehen.

5.2 Nicht versichert sind:

5.2.1 Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

5.2.2 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern,

Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Kochflächen und Kunststoffen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas).

6. Zu Pkt. 1. bis 5.

Nicht versichert sind:

Kriegsereignisse jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen, oder Erdbeben oder Kernenergie.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in der in der Polizze bezeichneten Wohnung.

2. Auch außerhalb der Wohnräume sind auf dem Grundstück folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

2.1 Auf dem Dachboden(-abteil), im Keller(-abteil) oder Ersatzraum:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

Bei Nutzung dieser Räumlichkeiten als Wohnräume, gelten Gegenstände, die in der oben angeführten Aufstellung nicht angeführt sind, nur dann im Rahmen des Art. 1 der ABH als mitversichert, sofern die jeweilige Räumlichkeit in der Wohnnutzfläche bei der Versicherungssummenermittlung mitberücksichtigt wurden.

Als Ersatzräume gelten auch angemietete Lagerräume in gemauerten Gebäuden auch wenn sie sich nicht an der versicherten Adresse befinden. Für die Sachen, die in diesen außerhalb der versicherten Adresse befindlichen Ersatzräumen gelagert sind, gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von EUR 10.000,-.

Nicht als Ersatzraum außerhalb der versicherten Räumlichkeiten gelten Zweit- oder Nebenwohnsitze.

- 2.2 In Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien auf dem Grundstück :

Gartenmöbel, Gartengeräte, Sonnenschirme, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

Der Teildiebstahl an diesen Sachen ist nicht versichert.

Nicht versichert sind sonstige Gegenstände im Garten, also z.B. Sonnensegel, Wohnzelte, Partyzelte oder Gartenpavillons aus Kunststoff, Pergola, Lauben, etc.

3. Außerhalb der Wohnung sind weltweit versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme und mit 10% der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.

4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit "Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, vollständig anzuwenden.

- 2.1 Werden Gebäude oder Wohnungen, die mehr als 270 Tage im Jahr bewohnt werden, während der Frostperiode durchgehend von allen Personen für mehr als 72 Stunden verlassen, so sind

- bei durchgehend in Betrieb gehaltenen, ordnungsgemäßer gewarteter und – in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit - mit hinreichendem Heizmaterial versehener Heizung die wasserführenden Leitungen außerhalb des Gebäudes während der Dauer des Unbewohntseins abgesperrt zu halten und zu entleeren.

- bei nicht in vorstehendem Sinne betriebener Heizungsanlagen sämtliche wasserführende Leitungen und Anlagen abzusperrn und zu entleeren. Wasserführende Heiz- und Klimaanlage sind ebenfalls mittels Frostschutzmittel zu sichern oder gleichfalls zu entleeren.

- 2.2 Werden Gebäude oder Wohnungen, die nur bis zu 270 Tage im Jahr bewohnt werden, durchgehend von allen Personen für mehr als 72 Stunden verlassen, so sind während des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die ordnungsgemäß gewartete und – in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit - mit hinreichendem Heizmaterial versehene Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.

3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich mit "Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.300,00 übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 3.700,00 übersteigt.
- Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 365,00 Verzeichnisse zu führen.
5. Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind dem Versicherungsnehmer die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Personen gleichgestellt.

Artikel 5 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht
- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und das gerichtliche Kraftlosverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht
- 2.1 Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
- 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zu-

stand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.

- 2.3 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.

- 2.4 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. Ersatzleistung

- 1.1 Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

- 1.2 Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens);

für zerstörte oder entwendete Dokumente werden die Wiederbeschaffungskosten ersetzt.

- 1.3 Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.

Restwerte werden gegengerechnet.

Für Schäden durch Hagel an Gebäudezubehör (Art. 1, Pkt. 1.2) wird eine Entschädigungsleistung selbst dann erbracht, wenn die Funktionsfähigkeit der beschädigten Sache weiterhin gegeben ist. Die Höhe der Ersatzleistung bemisst sich nach der Beeinträchtigung der Nutzungsdauer.

- 1.4 Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbe-

schaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

- 1.5 Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.6 Bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff in jedem Fall der Neuwert.
- 1.7 Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern).
- 1.8 Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
- 1.9 Bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.
- 1.10 Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

2. Nicht ersetzt werden:

- 2.1 Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.

- 2.2 Ein persönlicher Liebhaberwert.

- 2.3 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

- 2.4 Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

3. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 3.1 Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.

- 3.2 Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen

Minderwert zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

4. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Art. 9 ABS muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Es gelten die Bestimmungen des Art. 11 (1) ABS

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung - bei Wertsachen gemäß Art. 2, Pkt. 3.3 des den für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Teiles der Entschädigung - nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes sowie von Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Schadenminderungskosten, die Haftungsbegrenzungen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die Kosten gem. Art. 1, Pkt. 2. wirksam.

3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahlschäden werden für Wertsachen gemäß Art. 2. Pkt. 3.3. höchstens die vereinbarten Beträge der Haftungsbegrenzungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um höchstens 10% übersteigt.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenersatzereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 9

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 14 Pkt. 6.
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheits-

schädigung von Menschen, Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen

Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Besitzer von Gründen, die über einen an die Wohnung angrenzenden Garten mit einer Größe von 100 m² hinausgehen) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.700,00;

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
 - 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.6. Aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7. aus der Haltung von Kleintieren – ausgenommen sind Hunde und Reptilien;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;

- 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;
2. Für das Risiko gem. Pkt. 1. besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:
 - 2.1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
 - 2.2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich und Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei den einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wären, ausgelöst wird.

Art. 15, Pkt. 7 findet keine Anwendung.
 - 2.3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.
 - 2.3.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Art. 8 die erste nachprüfbare

Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 12, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

2.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 13 erstreckt sich die Versicherung auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt 2.3.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

2.3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

2.3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

2.3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

2.3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 73.000,00

2.3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 365,00

Artikel 11 Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.

Artikel 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenersatzereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versiche-

rungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenersatzereignis geführt hat, nichts bekannt war.

3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 14 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 400.000,00 je Versicherungsfall.

Auf die abweichende Regelung für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 10, Pkt. 2.3.5 wird hingewiesen.

2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die

Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel ÖM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).

6. Rettungskosten; Kosten

Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzli-

chen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden,

die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

- 4.1 Luftfahrzeugen.
- 4.2 Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gem. Art. 10 Pkt. 1.10).
- 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

5. Schäden, die zugefügt werden

- 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
- 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Loggiergäste gem. Art. 10 Pkt. 1.2);

- 6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

- 6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 16 Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1 der Versicherungsfall;
- 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

- 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG.
- Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
5. Der Versicherungsanspruch darf von seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben

Rententafel in EUR

auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art. 6, Pkt. 3).

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren **Lebensleistungen** ¹⁾ Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 72,67.

Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente	Alter ²⁾	Jahres- Rente
	E c		E c		E c		E c		E c		E c		E c		E c
0	2,54	10	2,64	20	2,84	30	3,12	40	3,61	50	4,43	60	5,86	70	8,78
1	2,51	11	2,66	21	2,86	31	3,16	41	3,68	51	4,53	61	6,06	71	9,21
2	2,52	12	2,68	22	2,89	32	3,20	42	3,74	52	4,65	62	6,28	72	9,68
3	2,54	13	2,69	23	2,91	33	3,24	43	3,81	53	4,77	63	6,52	73	10,18
4	2,55	14	2,71	24	2,94	34	3,29	44	3,89	54	4,90	64	6,77	74	10,71
5	2,56	15	2,73	25	2,96	35	3,34	45	3,97	55	5,03	65	7,05	75	11,29
6	2,58	16	2,76	26	2,99	36	3,39	46	4,05	56	5,18	66	7,35	76	11,90
7	2,59	17	2,78	27	3,02	37	3,44	47	4,14	57	5,33	67	7,67	77	12,55
8	2,61	18	2,80	28	3,06	38	3,49	48	4,23	58	5,49	68	8,01	78	13,25
9	2,62	19	2,82	29	3,09	39	3,55	49	4,32	59	5,67	69	8,38	79	14,00
														80	14,80

¹⁾ Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

²⁾ Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.